

Meine Vereinswelt

**Klartext für Sie als Vorstand:
Mitgliederrechte und Pflichten**



Ihr Vereinsexperte



Vereinsrechtsexperte und Autor

Michael Röcken

Rechtsanwalt Michael Röcken

Tätigkeitsbereiche:

- Vereins- und Verbandsrecht
- Arbeitsrecht
- Zertifizierter Experte im Gemeinnützigkeitsrecht
- Zertifizierter Stiftungsberater (DSA)

**Teil des Expertenteam von Meine Vereinswelt
und Autor des „Handbuch für VereinsVorsitzende“**



redaktion@meine.vereinswelt.de
www.meine.vereinswelt.de



Webseite
www.ra-roecken.de

Agenda für heute

■ ■ ■
Können sie von Mitgliedern eine Umlage verlangen?

Müssen Mitglieder Arbeitsstunden leisten?

Dürfen Mitglieder Ihnen Weisungen erteilen?

Können Mitglieder ihre Stimme zur MV schriftlich abgeben?

Können Mitglieder ihr Stimmrecht übertragen?

Haben Mitglieder Anspruch auf die Mitgliederliste?

Welche Auskünfte können Mitglieder von Ihnen wann verlangen?

Haben Mitglieder Anspruch auf Übersendung von Protokollen?

Agenda für heute

■ ■ ■ *Welche Mitglieder müssen Sie zur Mitgliederversammlung einladen?*

Kann eine „geheime“ Abstimmung verlangt werden?

Wer kann Beschlüsse angreifen?

Wann kann ein Mitglied fristlos kündigen?

Ihre Fragen!



Meine

Vereinswelt

**Können Sie von den
Mitgliedern eine Umlage
verlangen?**



Erhebung einer Umlage

- **Vorab:** Was sagt Ihre Satzung?
- Alle Pflichten müssen Sie in Ihrer Satzung regeln!

BGH, Urteil vom 24. September 2007 – II ZR 91/06

- Unter engen Voraussetzungen, wenn
 - die Umlageerhebung für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und
 - dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist,
 - kann eine einmalige Umlage auch ohne satzungsmäßige Festlegung einer Obergrenze wirksam beschlossen werden.
 - Das Vereinsmitglied, das die Zahlung der Umlage vermeiden will, hat ein Recht zum Austritt aus dem Verein, das es im Interesse des Vereins in angemessener Zeit ausüben muss

Meine

Vereinswelt

**Müssen Mitglieder
Arbeitsstunden leisten?**

- 
- Sie kommen von einer Verbandstagung und haben dort gehört, dass die Mitglieder in ihren Vereinen Arbeitsstunden leisten müssen.
 - Sie denken sofort an die ungeahnten Möglichkeiten, um das marode Vereinsgelände kostenlos in einen „Top-Zustand“ bringen zu lassen
 - Eine Satzungsregelung besteht nicht, aber sie haben eine „Beitragsordnung“, die der Vorstand ändern kann.
 - In kürzester Zeit nehmen Sie die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden in diese Beitragsordnung auf.
 - Reicht das aus?



AG Ahlen, Urteil vom 21. Dezember 2017 – 30 C 244/17

- Eine Pflicht zur Beitragsleistung besteht materiell nur dann, wenn sie wenigstens dem Grunde nach in der Satzung bestimmt ist.
- Der Verweis der Vereinssatzung auf eine besondere Beitragsordnung, nach welcher die Erhebung von Beiträgen und Aufnahmegebühren geregelt ist, ist zulässig aber nicht ausreichend.
- Die Satzung muss zumindest in etwa festlegen, ob jährliche Beiträge zu zahlen sind, oder Arbeitsleistungen angeordnet werden können
- Ein "Beitrag" als allgemein gehaltener Satzungsermächtigung zur Beitragserhebung umfasst nicht das Einfordern einer Arbeitsleistung



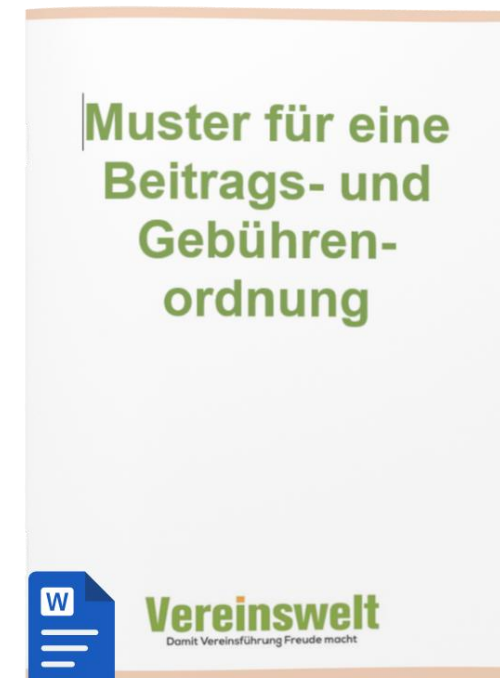
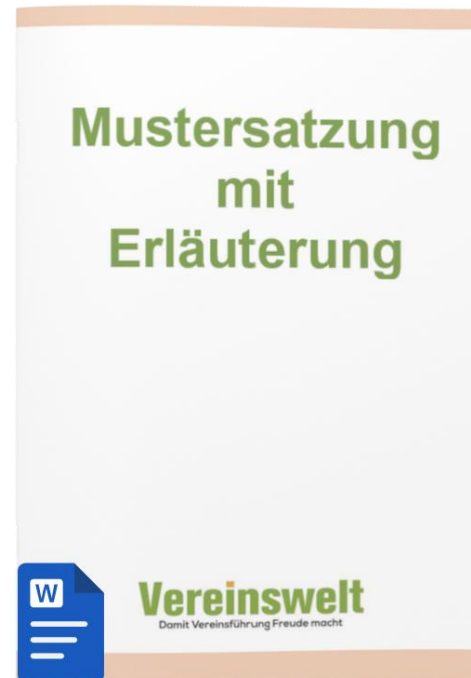
Satzungsklausel

- *Die Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein*
- *Arbeitsstunden zu erbringen.*
- *Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.*
- *Die Einteilung der Arbeitsstunden erfolgt durch den Vorstand*
- *Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, hat es je nicht geleisteter Arbeitsstunde einen Ersatzbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.*



Ihr Geschenk zum Webinar:

- Mustersatzung mit Erläuterungen
- Muster für eine Beitrags- und Gebührendordnung



Meine

Vereinswelt

**Dürfen Mitglieder Ihnen
Weisungen erteilen?**



OLG Köln, Urteil vom 31. Januar 2020 – I-6 U 187/19

- Aus den vereinsrechtlichen Regelungen des BGB ergibt sich kein Anspruch eines einzelnen Mitglieds vom Vorstand konkrete Handlungen verlangen zu können
- Die Mitwirkung des individuellen Vereinsmitglieds beschränkt sich danach darauf, Anträge in der Mitgliederversammlung zustellen oder dort über die den Mitgliedern insgesamt überantworteten Bereiche mit abzustimmen



Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 11. Mai 2023 – 5 U 38/23

- Auch der von einem Vereinsmitglied befürchtete Verlust der Gemeinnützigkeit stellt keinen den Vereinszweck aushöhlenden Satzungsverstoß dar,
- der in Umgehung der verbandsinternen Zuständigkeiten die Annahme einer *actio pro socio* rechtfertigen könnte.
- Es liegt allein bei der Mitgliederversammlung die Vor- und Nachteile einer Vereinbarung gegeneinander abzuwägen und gegebenenfalls den Vorstand anzuweisen.

Meine

Vereinswelt

**Können Mitglieder ihre
Stimme zur MV
schriftlich abgeben?**

- 
- Ihr Mitglied kann zur Mitgliederversammlung nicht erscheinen, möchte aber seine Stimme schriftlich abgeben und fordert sie auf, diese zu berücksichtigen
 - **Abwandlung:** Seine Stellungnahme soll auf der Mitgliederversammlung verlesen werden



Schriftliche Stimmabgabe

- **Vorab:**

- Was sagt Ihre Satzung?
- Sieht diese ein Umlaufverfahren vor?

§ 32 Abs. 3 BGB:

- *Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn*
- **alle Mitglieder** ihre **Zustimmung** zu dem Beschluss in Textform **erklären**.

Verlesen?

- Kann, muss aber nicht
- *„Damals habt Ihr doch auch die Stellungnahme verlesen“*

Meine

Vereinswelt

**Können Mitglieder ihr
Stimmrecht übertragen?**

- 
- Ihr Mitglied kann zur Mitgliederversammlung nicht erscheinen, schickt aber seine Frau; die hätte eh mehr zu sagen.
 - Die Frau erscheint mit einer notariellen Vollmacht
 - Ihre Satzung sagt nichts zu dem Thema „Stimmrechtsübertragung“



Was sagt das Gesetz, wenn Ihre Satzung schweigt?

§ 38 BGB

- *Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.*
- *Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann **nicht** einem anderen überlassen werden.*

§ 40 BGB

- *Die Vorschriften des (...) § 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt*

Meine

Vereinswelt

**Haben Mitglieder Anspruch auf
die Mitgliederliste?**

- 
- Ihr Mitglied verlangt von Ihnen –ohne nähere Erläuterung– die Herausgabe der Mitgliederliste. Darauf hätte er ja schließlich einen Anspruch.
 - **Abwandlung:** Er begründet dies damit, dass er eine Mitgliederversammlung verlangt.



OLG Hamm, Urt. v. 26.04.2023, 8 U 94/22:

- Die Übermittlung von Mitgliederlisten ist mit dem Datenschutz vereinbar.
- Sie ist von dem Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO gedeckt.
- Einem Vereinsmitglied steht ein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fließendes Recht gegen den Verein auf Übermittlung einer Mitgliederliste zu, die auch E-Mail-Adressen der Mitglieder enthält, soweit
 - es ein berechtigtes Interesse hat und
 - dem keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.



Praxistipp:

- Lassen Sie sich durch das Mitglied schriftlich **bestätigen**, dass
- ein berechtigtes Interesse (welches?) besteht und
- dass diese Daten ausschließlich für diese Zwecke genutzt werden und
- dass die Daten **nicht weitergegeben** werden!

Meine

Vereinswelt

**Welche Auskünfte können
Mitglieder von Ihnen wann
verlangen?**



- Ihr Mitglied ruft Sie zu Hause an und verlangt von Ihnen Auskunft über mehr oder weniger alles, was im letzten Jahr passiert ist.
- **Wie sollten Sie reagieren?**



OLG Hamm, Urteil vom 30. Juli 2014 – I-8 U 10/14

- Einem Vereinsmitglied steht kraft seines Mitgliedschaftsrechts **auch außerhalb** der Mitgliederversammlung ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zu, wenn und soweit
- es ein **berechtigtes Interesse** darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
- **Anmerkung:** Die dortigen Kläger hatten keine Einladung zu der Mitgliederversammlung erhalten...

Meine

Vereinswelt

**Haben Mitglieder Anspruch auf
Übersendung von Protokollen?**



- Ihr Mitglied verlangt von Ihnen die Übersendung der Protokolle
 - der letzten Mitgliederversammlung
 - der letzten fünf Mitgliederversammlungen
 - der Vorstandssitzung
- **Wie reagieren Sie?**

- 
- Es besteht kein Anspruch auf
 - Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - Es besteht jedoch Anspruch auf
 - Einsichtnahme in das Protokoll
 - unabhängig davon, ob das Mitglied an der Mitgliederversammlung selbst teilgenommen hat
 - Es besteht kein Anspruch auf
 - Übersendung oder Einsichtnahme in die Vorstandsprotokolle

Praxistipp:

- Übersenden Sie das Protokoll der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder
- Informieren Sie über die Vorstandssitzungen

Meine

Vereinswelt

**Müssen Sie nicht-
stimmberechtigte Mitgliedern
zur Mitgliederversammlung
einladen?**

- 
- Ihr Verein hat aktive Mitglieder (mit Stimmrecht) und passive Mitglieder (ohne Stimmrecht)
 - Die nächste Mitgliederversammlung steht an und es kommt die Frage auf, ob Sie alle Mitglieder einladen müssen
 - Ihr Schriftführer meint, dass nur aktive Mitglieder einzuladen sind, da ja nur diese abstimmen dürfen.



LG Bremen, Beschl. v. 13.02.1990, 2 T 48/90; OLG Dresden, Urt. v. 15.05.2025, 8 U 1386/24

- Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung

BGH, Urteil vom 11. November 2002 – II ZR 125/02

- Mitgliedern steht gegen den Vorstand auf der Mitgliederversammlung ein **Auskunftsrecht** nach §§ 27 Abs. 3, 666 BGB über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu Ihr Verein hat aktive Mitglieder (mit Stimmrecht) und passive Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Meine

Vereinswelt

**Kann ein Mitglied auf der MV
eine „geheime“ Abstimmung
verlangen?**



„Geheime“ Abstimmung

- Es gibt grundsätzlich **keinen Anspruch** auf eine geheime (schriftliche) Abstimmung (OLG Frankfurt, Urteil vom 06. Juli 2018 – 3 U 22/17); dies kann sich nur aus Ihrer Satzung ergeben.
- **Beispiel:** Häufig finden sich Formulierungen in den Satzungen wie „Wird durch einen Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung verlangt, muss geheim abgestimmt werden“ oder „Wahlen sind stets geheim durchzuführen“.
- In diesen Fällen müssen Sie die Abstimmungen geheim durchführen bzw. müssen auch Sie die Möglichkeit anbieten.

- 
- Wenn eine geheime Abstimmung (Wahl) durchgeführt werden soll, aber die Person des Abstimmenden und sein Abstimmungsverhalten aufgedeckt werden kann, ist die Abstimmung ungültig OLG Hamm, Urteil vom 01. März 2021 – 8 U 61/20);
 - etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn das Ergebnis „ohnehin“ feststand (KG Berlin, KG, Beschl. v. 12.2.2021 – 22 W 1047/20.
 - Wenn die Satzung vorsieht, dass eine offene Abstimmung nur möglich ist, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn ein solcher Widerspruch formuliert wird (LG Kassel, Beschl. v. 3.2.2023 – 5 O 764/21)

Meine

Vereinswelt

**Wer kann Beschlüsse der
Mitgliederversammlung
angreifen?**

- 
- Nach einer turbulenten Mitgliederversammlung erreichen Sie zahlreiche Zuschriften erboster Mitglieder, die gelesen haben, dass es bei der Mitgliederversammlung „drunter und drüber gegangen sei“.
 - Sie werden die Beschlüsse angreifen!
 - Sie lächeln innerlich, da diese „Besserwisser“ ohnehin nicht auf der Versammlung waren und damit die Beschlüsse gar nicht angreifen dürfen.



BGH, Urteil vom 2. Juli 2007 – II ZR 111/05

- Die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann von **jedem Vereinsmitglied** durch eine Feststellungsklage zur gerichtlichen Prüfung gestellt werden.



Abwandlung:

- Bei der Mitgliederversammlung im November war es im Raum bitterkalt. Darüber hinaus war der Versammlungsraum viel zu klein; zahlreiche Mitglieder mussten stehen.
- Gemeckert hat aber keiner.
- Später flattert Ihnen eine Klage ins Haus.



OLG Hamm, Urteil vom 1. März 2021 – I-8 U 61/20

- Wenn Mitglieder sich in Kenntnis der Umstände ohne weiteren Protest an den Abstimmungen beteiligten,
- ist es **treuwidrig**,
- dass sie nunmehr unter diesem Aspekt die Nichtigkeit der Wahlen und Beschlüsse geltend machen

Meine

Vereinswelt

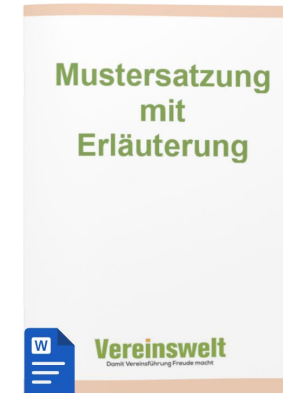
Wann darf ein Mitglied
fristlos kündigen?

- 
- Ihr Verein erhöht den Beitrag „drastisch“, was Ihrem Mitglied nicht gefällt
 - In Ihrem Verein wird ein neuer Vorstand gewählt, welcher Ihrem Mitglied nicht gefällt
 - In Ihrem Verein werden neue Mitglieder aufgenommen, welche Ihrem Mitglied nicht gefallen
 - (...)
 - **Frage:** Darf Ihr Mitglied seine Mitgliedschaft fristlos kündigen?

Fristlose Kündigung der Mitgliedschaft

- **Vorab:** Was sagt Ihre Satzung?
- Regeln Sie eine „Kündigungsfrist“
 - **§ 39 Abs. 2 BGB:**
 - *Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist;*
 - *die Kündigungsfrist kann **höchstens zwei Jahre** betragen.*

Geschenk zum Webinar:





Sieht die Satzung keine Frist für den Austritt vor?

- Sofern keine abweichenden Satzungsbestimmungen entgegenstehen, kann ein Mitglied **jederzeit** ohne Einhaltung einer Frist seinen Vereinsaustritt erklären.
 - LG Stuttgart, Urteil vom 30. Mai 1994 – 9 O 680/93
- Mangels abweichender Regelung besteht dann auch ein **Rückforderungsanspruch** des ausgetretenen Mitgliedes bzgl. bereits geleisteter Beiträge
 - KG Berlin, Urteil vom 22.09.2008, 26 U 47/08
- **Satzungsregelung:**
 - *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (...)*
 - *Das Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von XX zum Ende des Geschäftsjahres erklären.*



Die fristlose Kündigung

- Das Mitglied ist grundsätzlich an die satzungsgemäßen Austrittsfristen gebunden
- An das Vorliegen eines **wichtigen Grundes** sind **strenge Anforderungen** zu stellen.
- Regelmäßig ist eine einfache Beitragserhöhung kein wichtiger Grund
 - LG Aurich, Urteil vom 22. Oktober 1986 – 1 S 279/86
- Eine Erhöhung der Vereinsbeiträge um mehr als 300 % geben ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 242 BGB
 - LG Hamburg, Urteil vom 29. April 1999 – 302 S 128/98

Ein weiteres Geschenk zum Webinar:

- E-Book „Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder zum Sofort-Download



Meine Vereinswelt

Fazit

- 
- *Das Vereinsleben könnte so schön sein,*
 - *Wenn nur diese Mitglieder nicht wären*
 - (Zitat eines langjährigen Vereinsvorstandes aus einem Seminar)



Meine

Vereinswelt

**Sind noch Fragen
offengeblieben?**

Meine

Vereinswelt

**Wo Sie Unterstützung
bekommen**

Vierzehnköpfiges Team aus renommierten Vereinsexperten

Persönliche Expertenberatung:

Jeder im Expertenteam – ob beispielsweise Jurist, Steuer- oder Finanzprofi – hat sein spezielles Fachgebiet.

Individuelle Vereinsfragen können Sie dem Expertenteam direkt per E-Mail stellen und erhalten innerhalb von 48 Stunden (werktags) eine Antwort.



Günter Stein – Vereinsexperte



Jörg Wilde – Diplom-Finanzwirt



Heiko Klages – Rechtsanwalt für Vereinsrecht



Heidolf Baumann – Vereins- und Verbandsberater



Thomas Röhr – Experte für Spenden & Sponsoring



Harald Büring – Volljurist



Karsten Matthis – Diplom-Theologe & Vereinspraktiker



Hans Frießem – Experte für Steuern & Finanzen



Margarete Witthaut – Aktives Vorstandsmitglied & Vereinspraktikerin



Michael Röcken – Rechtsanwalt für Vereinsrecht



Marion Steinbach – Expertin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Nicoline Schuleit – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sportrecht



Ralph Jürgen Bährle – Rechtsanwalt

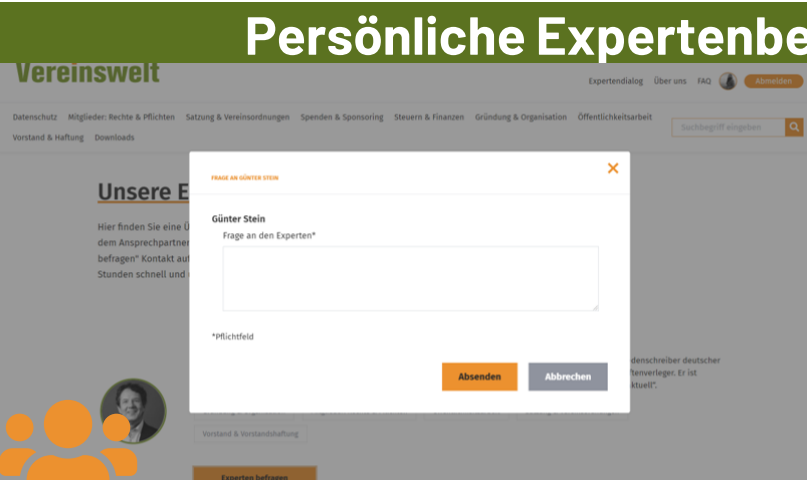


Markus Czenia – Vereinsexperte

Meine Vereinswelt:

Aktuelle Informationen und persönliche Beratung mit nur einem Klick

Persönliche Expertenberatung



Ein Team aus Experten und Expertinnen steht Ihnen zur Seite.

Umfangreiche Wissensdatenbank



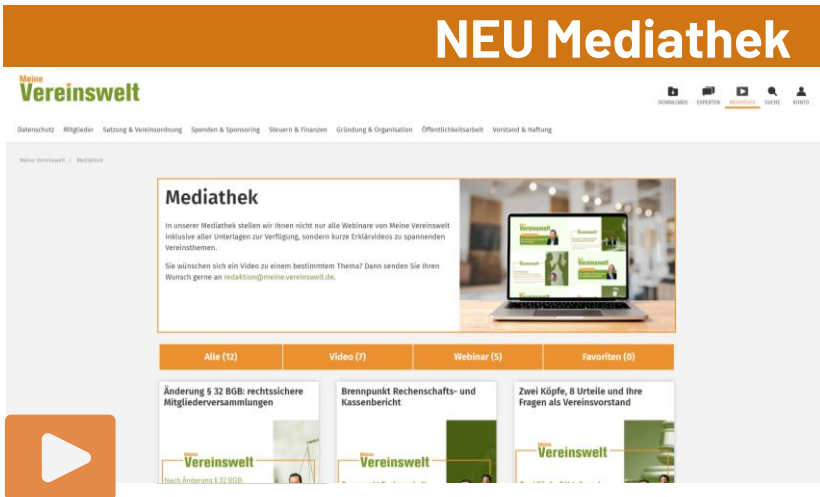
Sie haben Zugang zu rechtssicheren und aktuellen Informationen inform von Fachartikeln.

Downloadbereich mit Vorlagen



Sie sparen Zeit mit rechtssicheren Vorlagen zum direkten Download.

NEU Mediathek



Kurzvideos zu den wichtigen Vereinsthemen, sowie das Webinar-Archiv von Meine Vereinswelt.

Hier sind Ihre 3 Geschenke:



Konditionen Meine Vereinswelt:

- **Verlängerte Testzeit:**
~~14 Tage~~ **30 Tage** kostenlos testen
- **Nach der kostenlosen Testzeit:**
19,95 € im Monat
- **Kein Risiko:**
Jederzeit zum Ende des Monats kündbar

Ihre Geschenke können Sie in jedem Fall behalten!

Sie haben noch Fragen zu **Meine Vereinswelt**?



redaktion@meine.vereinswelt.de



www.meine.vereinswelt.de



+49 228 9550-290

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Vielen **Dank** für
Ihre **Teilnahme!**

Weiterhin **viel Erfolg** bei der
Vereinsführung!

